ursachten Deffnungen an der Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln einebnen. Thut er dies nicht, so hat solches die Bergbehörde auf deffen Kosten bewirken zu laffen.

Der Schürfer muß ber Bergbehörde auf beren Berlangen vor Beginn ber Schurfarbeiten eine Caution beshalb bestellen.

§ 32.

Suchftölln, Bohrlöcher.

Die Bestimmungen dieses Capitels seiden auch Anwendung auf die zur Untersuchung des Gebirges nach vorher eingeholter Genehmigung der Berghauptmannschaft zu treibenden Stölln, Bohrlöcher und ähnlichen unterirdischen Arbeiten, so lange sie sich nicht mit der Gewinnung von verleihbaren Mineralien beschäftigen, ausgenommen hiervon sind die in § 19 enthaltenen Fristbestimmungen, welche vielmehr von der Berghauptmannschaft nach der jedesmaligen Sachlage zu bemessen sind.

Im Uebrigen seiden auf dergleichen Baue, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit in Frage kommt, auch die Bestimmungen in Abschnitt VII, VIII, IX und X gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Capitel II.

Bom Muthen.

\$ 33.

Muthung.

Wer das Necht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks metallische Mineralien zu gewinnen, muß bei der Berghauptmannschaft Muthung einlegen.

\$ 34.

Erforberniffe.

Zur Giltigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther die Mineralien,
od deren Berleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grusseld benfeldes angiebt, ingleichen die Existenz wenigstens eines metallischen Minerales oder einer Lagerstätte, auf welcher ein folches nach geognostischsbergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des begehrten Districts nachweist.

Bon diesem Nachweise kann die Berghauptmannschaft in dem Falle Dispensof sation ertheilen, wenn die Möglichkeit des Nachweises höchst wahrscheinlich, jedoch dessen Beibringung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Erfte Abtheilung, 1. Band. 2